



REIT- & FAHRVEREIN
ALTÖTTING/MÜHLSDORF E.V.

SATZUNG

Reit- und Fahrverein Altötting e.V.

I. Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins, Grundsätze

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Grundsätze

II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder
- § 5 Beginn der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Beiträge

IV. Organe und Gliederung des Vereins

- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Vereinsbeirat

V. Sonstige Bestimmungen

- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Haftung
- § 16 Ordnung
- § 17 Schlussbestimmung



I. Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins, Grundsätze

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- 1.1. Der am 10. Oktober 1963 gegründete Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Altötting e.V."
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Altötting.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Altötting unter der Nummer VR 10036 eingetragen.
- 1.4. Die Vereinsfarben sind "blau - gelb".
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Pferdesports insbesondere Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen.

§ 3 Grundsätze

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Eine etwaige Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- 3.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen berücksichtigt werden.
- 3.5. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand hauptamtliches Personal bestellen.
- 3.6. Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 3.7. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Darüberhinaus ist der Verein Träger der Mitgliedschaft bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), Warendorf.



II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- 4.1. Ordentliche Mitglieder:
Dies sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.2. Jugendliche (Junge Reiter):
Dies sind natürliche Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
- 4.3. Jugendliche (Junioren):
Dies sind natürliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 4.4. Ehrenmitglieder:
Dies sind natürliche Personen, die sich um den Sport im allgemeinen oder um den Verein im besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft ist durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2. Mit der Beitrittserklärung wird die bestehende Satzung anerkannt.
- 5.3. Der Beitritt wird wirksam, wenn der Vorstand der Beitrittserklärung nicht innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen widerspricht.
- 5.4. Die Beitrittserklärung für Bewerber entsprechend § 4 Ziff. 4.3 und sonst in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter muss vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- 5.5. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand anerkannt.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Freiwilliger Austritt
- b) Streichung von der Mitgliederliste
- c) Ausschluss
- d) Tod
- e) Auflösung des Vereins

6.2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss jeweils bis zum 30.09. des lfd. Jahres schriftlich beim Vorstand vorliegen. Bei Minderjährigen entsprechend § 4 Ziff. 4.3. und sonst in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

6.3. Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

6.4. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausgeschlossen kann insbesondere werden, wer

- a) durch sein Verhalten das Ansehen oder den Zweck des Vereins beeinträchtigt oder dem Verein Schaden zufügt,
oder
- b) gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder seiner Beauftragten verstößt.

6.5. Das Ausschlussverfahren muss beim Vorstand beantragt werden. Antragsberechtigte sind die Vorstandsmitglieder.

6.6. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.

6.7. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

6.8. Außer dem Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand ein zweiteiliges Verbot der Benützung der Vereinseinrichtungen und/oder der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ausgesprochen werden.

6.9. Dem betroffenen Mitglied muss zwei Wochen Zeit zu einer Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden. Bei Mitgliedern gemäß § 4 Ziff. 4.3. und sonst in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten hat auch der gesetzliche Vertreter das Recht zur Anhörung.



- 6.10. Der Ausgeschlossene kann wegen seines Ausschlusses keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art stellen.
- 6.11. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.
- 6.12. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft ihr Amt; sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
- 6.13. Vereinseigentum und Vereinsunterlagen, die sich im Besitz des Ausscheidenden befinden, sind spätestens bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt:

- 7.1. An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, unter Beachtung der geltenden Beschlüsse sowie der Anordnung oder deren Beauftragten.
- 7.2. Sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins unentgeltlich zu benutzen, soweit nicht allgemein Gebühren, Eintritte oder Beiträge ect. erhoben werden.
- 7.3. Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- 7.4. Jedes Mitglied ist nach, Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar für ein Vereinsamt.
- 7.5. Das Stimmrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange die Vereinsbeiträge länger als zwei Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt sind.
- 7.6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Dies gilt auch, wenn es mehrere Vereinsämter bekleidet und/oder verschiedenen Vereinsorganen angehört.
- 7.7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gesetzliche Vertreter von Minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte haben kein Stimmrecht.



§ 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- 8.1. Die Grundsätze und Zielsetzungen des Vereins, wie in der Satzung, in den Ordnungen und durch Beschlüsse zum Ausdruck kommen, anzuerkennen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 8.2. Die von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und einem anderen Vereinsorgan bestimmten Beiträge, Umlagen, Gebühren und/oder Arbeitsleistung fristgemäß zu erbringen.
- 8.3. Das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden aufzukommen.

§ 9 Beiträge

- 9.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Grundbetrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- 9.2. Der Vorstand kann Gebühren, Umlagen und Arbeitsleistungen festsetzen.



IV. Organe und Gliederung des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

10.1. Die Mitgliederversammlung

10.2. Der Vorstand

10.3. Der Vereinsbeirat

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1. Für jedes Geschäftsjahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung und der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung erfolgt via E-Mail, einer Zeitungsannonce und wird online bekannt gegeben. Für einzelne Personen, welche ausdrücklich eine Einladung via Post wünschen, wird diese weiterhin auf diese Weise verschickt.
- 11.2. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
- a) Entlastung und 3-Jahres-Turnus die Wahl des Vorstandes sowie die Wahl des Kassenprüfers.
 - b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - d) Änderung der Satzung und/oder des Vereinszwecks.
 - e) Auflösung oder Fusion des Vereins.
- 11.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand oder Vereinsausschuss dies beschließt oder
 - b) mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 11.4. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
- 11.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme siehe § 14).
- 11.6. Soweit in der Satzung für besondere Fälle nichts anderes vorgesehen ist, gilt für alle Abstimmungen die einfache Mehrheit. Blockwahl, bei der mehrere Kandidaten gleichzeitig in einem Wahlgang gewählt werden, ist möglich.



11. 7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 12. 1. dem 1. Vorstand
- 12. 2. dem 2. Vorstand
- 12. 3. dem Schriftführer
- 12. 4. dem Kassier
- 12. 5. dem Jugendleiter
- 12. 6. dem Platz- und Gerätewart
- 12. 7. dem Pressewart

- 12. 8. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder jeweils einzeln durch den 1. Vorstand oder durch den 2. Vorstand vertreten werden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorstand nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorstandes zur Vertretung berechtigt ist.

- 12. 9. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die Erfüllung aller Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

- 12.10. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- 12.11. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind.

§ 13 Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat wird, sofern notwendig, vom Vorstand benannt und zu Sitzungen eingeladen.



V. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Auflösung des Vereins

14. 1. Eine Auflösung des Vereins oder eine wesentliche Änderung seines bisherigen Zwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung ist dies anzukündigen.
14. 2. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel dieser stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
14. 3. Ist eine derartige Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit drei Viertel Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
14. 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Altötting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Haftung

15. 1. Für Schäden und Sachverluste gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied in Räumen, Anlagen und auf Plätzen des Vereins in Zusammenhang mit dem Sport- und Spielbetrieb entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
15. 2. Für Schäden, die einem Mitglied durch Benützung der Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

§ 16 Ordnungen

16. 1. Die Vereinsorgane können sich Ordnungen geben. Die Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
16. 2. Die Ordnungen sind vereinsinterne Ausführungsbestimmungen, die innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen das Vereinsleben und den Geschäftsgang regeln.



REIT- & FAHRVEREIN
ALTÖTTING/MÜHLSDORF E.V.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Neufassung der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. Februar 2018 angenommen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung.

Altötting, den 02.02.2018
(mit Stand vom 27. März 1991 und Änderungen vom 26.03.1974, 22.05.2002, 29.01.2016,
sowie 02.02.2018)

1. Vorstand
Georg Schrankl

2. Vorstand
Elisabeth Ertl